

Bezug-Preis

Die Zeitung und Zeitschrift durch unsere
Zeitung und Zeitschrift kann täglich
nicht gebracht werden. Ein Monat kostet 2.000 Mark.
Von jedem Artikel zu 100
marken abgezahlt. Ein Monat kostet 2.000 Mark.
L.D. ist versteckt.

Durch die Welt:
Innerhalb Deutslands und der deutschen
Kolonien 2.000 Mark. sonst.
1.200 Mark. sonst. Reichszeitung. Preise
in Berlin, Düsseldorf, den Hansestädten,
Hannover, Magdeburg, Nürnberg, Neustadt,
Schleswig-Holstein, Stettin, Wismar, Wittenberg,
und anderen Orten, Gütern, Spezialitäten
und Sonnenwaren, sowie Goldmünzen und
Silbermünzen.

Das Leipziger Tageblatt erhält 2.000
Mark. Sonst. 1.200 Mark. nicht mehr.
Königlich-Preußische Zeitungen und
Zeitschriften, sowie Goldmünzen und
Silbermünzen.

Stapelzettelzettel 10 Mark.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Handelszeitung.

Tel.-Anschl. 14 692 (Redaktionssch.)
14 693
14 694

Tel.-Anschl. 14 692 (Redaktionssch.)
14 693
14 694

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 79.

Dienstag, den 13. Februar 1912.

106. Jahrgang.

Unsere gestrige Abendausgabe umfasst
8 Seiten, die vorliegende Morgennummer 18 Seiten,
zusammen

26 Seiten.

Das Wichtigste.

* Die Nationalliberale Reichstags-
fraktion hat nahezu einstimmig beschlossen,
einen Kandidaten zur neuen Präsidentenwahl
nicht wieder aufzustellen. Gleichzeitig ist
Herr Paasche erlaubt worden, den zweiten
Vizepräsidentenposten niederzulegen.
(S. den bes. Art. Seite 1.)

* Die sächsische Zweite Kammer erledigte am
Montag eine Anzahl Kapitel des außerordent-
lichen und ordentlichen Staats und des
Reichsrechtsberichtes in Schlussberatung. (S. Land-
tagsschreiben. Seite 8.)

* Im Brüsseler Bergarbeiterstreit
sieht eine Einigung bevor. (S. Ausl. Seite 9.)

* In England droht der Generalstreit
der Bergarbeiter. (S. Ausl. Seite 9.)

* Das Edikt über die Abberufung der chi-
neischen Dynastie und die Einsetzung der
Republik ist am Montag amtlich veröffentlicht
worden. (S. den bes. Art. Seite 2.)

* Die neuerrichtete Professur für Zoologie an
der Universität Christiania wurde mit einer
Frau belegt. (Bergr. Hochschulnachr. Seite 12.)

Eine Aenderung in der Zusammensetzung der Ersten Sächsischen Kammer?

(Von unserer Dresdner Redaktion)

(:) Dem Sächsischen Landtage sind auch dies-
mal wieder Wünsche unterbreitet worden, die auf
eine Aenderung in der Zusammensetzung der
Ersten Kammer abzielen. Bereits am 9. Novem-
ber 1911 hat die nationalliberale Frak-
tion eine Interpellation eingebracht, welche sich
mit dieser wichtigen Frage beschäftigt und welche
folgenden Wortlaut hat: „Was gebietet die König-
liche Staatsregierung zu tun, um der seit langem
von ihr selbst und von den Ständesammlern als
berechtigt anerkannten Forderungen auf eine den
gegenwärtigen Verhältnissen im Lande ent-
sprechende Aenderung in der Zusammensetzung
der Ersten Ständekammer gerecht zu werden?“ Die
Interpellation ist vom Führer der national-
liberalen Fraktion Abg. Hettner und sämt-
lichen Mitgliedern dieser Fraktion unterzeichnet.

Anträge zur Reform der Ersten Kammer sind
bekanntlich bereits mehrfach in früheren Sessionen
von nationalliberaler, freisinniger und sozial-
demokratischer Seite gestellt worden. Auch dem
letzten Landtage lagen wieder derartige Anträge
vor. Der eine wünschte eine Reform im Sinne
des Verfassungsgesetzes vom 15. November 1848
oder eine Vertretung aller größeren Berufsgruppen
in der Ersten Kammer. Der andere Antrag,
der gleichfalls der letzten Session vorlag, er-
strebte eine Berücksichtigung der in den wirtschaft-
lichen und sozialen Verhältnissen eingetretenen
Verschiebungen in der Weise, daß einmal je ein
Vertreter der Rechtsplege, der Heilkunde, des
Unterrichtswesens und der technischen Wissen-
schaft in der Ersten Kammer durch Wahls ge-
langen soll. Zugleich soll bei der Wahl der
Vertretung des Grundbesitzes auch der städtische
und kleinere ländliche Grundbesitz mit berücksichtigt
werden.

Sachsen hatte bereits vor der Verfassung
vom Jahre 1831 in seinen Landständen erb-
ländische Stände, die sich nur wenig von
denen anderer Länder unterschieden. Nach der
Teilung Sachsen waren aus dem Reste dieser
Stände in der Hauptstadt zwei Klassen übrig
geblieben, und zwar auf der einen Seite die Prä-
laten, Grafen und Herren, das Hochstift Weißen-
die, Herrschaften Wildenfels und Schönburg und
die Landesuniversität, während auf der anderen
Seite die Ritterschaft und die Städte vertreten
waren. Schon diese alten Landstände hatten die
Aufgabe, beschleunigt zu dem herrschenden Willen
des Monarchen hinzutreten, die Rechtsmäßigkeit
des Regierens zu sichern und das fiktive Bewusst-
sein des Volkes zum Ausdruck zu bringen. Die
jetzigen Stände weichen infolge von diesen
alten Landständen ab, als z. B. die Zweite Kam-

mer aus der Wahl durch das Volk hervorgeht,
während auch für die Erste Kammer die Wahl
von 12 Gutsbesitzern stattfindet. Die zur Ersten
Kammer durch die Wahl berufenen Abgeordneten
haben ihre Sitz auf Lebenszeit inne, während
die Mitglieder der Zweiten Kammer 6 Jahre lang
ihre Mandat behalten. Vor dem Jahre 1868 be-
stand die Kammer aus 20 Abgeordneten der
Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordneten des Standes der Landwirte und
5 Abgeordneten aus Handel und Industrie. Seit
dem Jahre 1868 sieht sich die Erste Kammer
aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Die volljährigen Brüder des königlichen Hauses,
das Hochstift zu Meißen, die Herrschaft Wilden-
fels, die Schönburgischen Flecken und Lehens-
herrschaften, die Universität Leipzig, die Standes-
herrschaften Reichenbach und Königswartha, der
evangelische Oberhofprediger, der Superintendent
zu Leipzig, das Domstift zu Bautzen, das Kollegialstift Burzen, 12 von den Kreis- und Ober-
lausitzer Provinzialständen gewählte Gutsbesitzer,
10 vom König ernannte Rittergutsbesitzer,
die Oberbürgermeister resp. Bürgermeister von
Dresden, Leipzig und 6 weiteren vom König
zu bestimmenden Städten, sowie 5 gleichfalls
vom König nach freiem Ermessen zu berufenen
Personen. Von besonderem Interesse ist unter
dem Gesichtspunkte der obenerwähnten Inter-
pellation die Tatsache, daß bereits jetzt 8 her-
vorragende Vertreter von Industrie und Handel
durch den König zu Mitgliedern der Ersten
Ständekammer berufen worden sind. Es sind
dies die Herren Verlagsbuchhändler Albert
Brockhaus Leipzig, Geh. Kommerzienrat
Otto Erbert-Blaauw i. S. Kommerzienrat
Hugo Hösch-Hilteln bei Königstein, Ritter-
gutsbesitzer Dr. phil. Raum an n. Königsbrück,
Kommerzienrat Dr. Ing. Johannes Georg Reinecker
Chemnitz und der Vorsitzende der Zittauer
Handelskammer Geh. Kommerzienrat Paul
Waentig. Es hat also bereits jetzt eine Ver-
schiebung in der Ersten Ständekammer nach der
industriellen Seite hin stattgefunden. Auch sind
die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Blaauw,
Widnau, Weissen, Bautzen, die man heute sämtlich
als Industriestädte bezeichnen kann, durch
ihre Stadtoberhäupter in der Ersten Kammer
vertreten. Es besteht demnach keine Gefahr, daß
die Interessen von Handel und Industrie, sowie
diejenigen der großen Stadtverwaltungen in der
Ersten Kammer nicht genügend gewahrt werden.

Trotz allem zeigt sich die Sächsische
Staatsregierung anlässlich der in der vor-
gen Session gehaltenen Anträge geneigt, einer
Reform der Ersten Kammer näherzutreten. Da
jedoch eine Einigung unter den Parteien der
Zweiten Kammer über die Gesichtspunkte dieser
Reform nicht zu erzielen war, kam die Abänderung
damals nicht zustande. Die Regierung
lehnte eine Aenderung in der Zusammensetzung
der Ersten Ständekammer deshalb ab, Jebefalls
dürfte sich die Staatsregierung auch bei
der Beratung der obenerwähnten Interpellation
wieder auf diesen Standpunkt stellen und es bei dem gegenwärtigen Zustande der
Ersten Kammer belassen.

Von besonderem Interesse sind noch die sich
widersprechenden Anträge, die damals
über die Anträge der Abgeordneten Günther
und Genossen, sowie der Abgeordneten Hettner
und Langhammer, Dr. Niethammer und Ge-
nossen, sowie des Abgeordneten Drechsler und
Genossen, die Zusammensetzung beziehentlich Auf-
hebung der Ersten Ständekammer betreffend und
über die hierzu eingegangenen Petitionen der
sächsischen Haushaltvereine und
des Verbandes Sächsischer Industrieller aus der Gesetzgebungsdeputation ge-
stellt worden waren.

Die Deputationsmitglieder hielten, Lange,
Nietz und Uhlig beantragten, die Kam-
mer wolle beschließen: die Königliche Staatsregie-
rung zu ersuchen, der jeglichen Ständeverfam-
lung baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen,
mit dem eine Reform der Ersten Ständekammer
entweder im Sinne des Verfassungsgesetzes vom
15. November 1848 oder in der Richtung hin,
daß allen höheren Berufsgruppen in angemes-
sener Zahl Sitze und Stimme in der Ersten
Kammer eingeräumt wird, vorgeschlagen und noch
im Laufe der gegenwärtigen Session zum Ab-
schluß gebracht werde.

Die Deputationsmitglieder Göpfert, Hart-
mann, Dr. Grauer, Langhammer, Dr. Löbner
und Dr. Seydel beantragten, die Kammer wolle
beschließen: dem Antrage der Deputationsminde-
rheit, wie er in der Drucksache Nr. 332 vom
2. April 1906 im Bericht der Zweiten Kammer
des Jahrgangs 1905/06 enthalten ist, mit den
Abänderungen zuzustimmen, daß die Einkommen-
grenze von 6000 Mark gestrichen und, soweit

die Mitgliedschaft zur Ersten Kammer durch
Königliche Ernennung stattfindet, diese durch
Wahl, eventuell durch Wahl der Berufstände,
erhobt wird.

Die Deputationsmitglieder Dr. Böhme, Frei-
zel, Greifisch, Horst, Dr. Spich und Träber be-
antragten, die Kammer wolle beschließen: dem
Antrag der Deputationsminderheit, wie er in der
Drucksache 332 vom 2. April 1906 im Bericht
der Zweiten Kammer, 2. Band, Jahrgang 1905/06
enthaltet ist, zuzustimmen.

Bezüglich der Petitionen beantragte die De-
putation, die Kammer wolle beschließen: die ein-
gegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch Un-
nahme einer der vorliegenden Anträge erledigt
werden, auf sich beruhen zu lassen.

Erfreuliches von den Nationalliberalen.

Wieder werden die Vorwürfe der Wan-
telleit und Charakterlosigkeit auf die
Nationalliberalen niedergeworfen. Das Berliner
Tageblatt, das Herr Bässermann in diesen Tagen
Wehrmachts streute, wird von einem Mangel an
Courage, von Unfall und von Schlimmem sprechen.
Die Nationalliberalen, das ist das Neueste in
der an Wendungen reichen Geschichte der Präsidial-
wahlen, wollen nun doch nicht an einem Prä-
sidenten der reinen „Linien“ teilnehmen.
Wie wir erfahren, ist dieser Wechsel in der Fraktions-
sitzung, die die Nationalliberalen am Montag ab-
hielten, gefasst worden. Der Standpunkt der über-
wiegenden Mehrheit der Fraktion wird uns folgender-
maßen liegen:

Da die Fraktion sich von Anfang an dagegen
gewehrt hat, ein Großbündnispräsidium zu
bilden, da aber das Gehäftspräsidium mit den
größten Parteien (Zentrum, Sozialdemokraten und
Nationalliberalen) an der Ablehnung der Abge-
ordneten Spahn gescheitert ist und eine erneute
Anfrage beim Zentrum ergeben hat, daß das
Zentrum bei dieser Stellung verharre, wird die
Fraktion sich nicht weiter an dem Präsidium
beteiligen. Prinz Schoenborn-Carola hat
für seine Partei abgelehnt, für den Posten des
ersten Präsidenten zu kandidieren, und die
Fraktion hat sich dahin entschieden, Herrn Paasche
zu erufen, seinen Posten niederzulegen.

Wir begrüßen diesen Wechsel als einen Sieg
der Vernunft und der nationalen Geist-
nung. Doch wäre es nicht wohleraten, die Er-
gebnisse vom 9. Februar zu vergessen. Das Wih-
trouen gegen die derzeitige Führung der national-
liberalen Partei im Reichstag ist rote geworden
und muß weiter rote bleiben. Es hat sich
gezeigt, daß nationalliberal Abgeordnete
ihre Bedenken getragen haben, für Herrn
Bebel als ersten Präsidenten des deutschen Reichs-
tages und nachher — in noch größerer Zahl — für
Herrn Scheidemann als ersten Bürgermeister ihre
Stimme abzugeben. Auch aus der Berlutantrag
über die legte Fraktionslösung ist nicht zu erkennen,
daß man für die Ungeeignetheit eines Präsidi-
ums mit Herrn Scheidemann als Mitglied in-
zwischen das rechte Verhältnis gewonnen hat.

Für diejenigen, die auf die monarchischen
Institutionen Wert legen, was die Stellung
des Sozialdemokraten zu diesen Dingen von ganz
besonderer Bedeutung. Nun wird von national-
liberalen Abgeordneten die Behauptung aufrechterhalten,
daß die Sozialdemokratie die
monarchischen Verpflichtungen übernommen
habe. Die sozialdemokratischen Abgeordneten,
die eine solche Erklärung abgegeben haben sollen,
sind Bebel, Haase und Moltenbuhr. Wir waren
geneigt, eine solche Erklärung als Entschuldigung für
die Verhältnisse der Nationalliberalen zu
halten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die
sozialdemokratischen Abgeordneten die
monarchischen Verpflichtungen übernommen
habe. Die sozialdemokratischen Abgeordneten
haben sich auf die monarchischen Verpflichtungen
berufen, die sie in der Fraktionslösung jenseits
der Nationalliberalen aufgestellt haben. Es hat sich
gezeigt, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten
ihre Bedenken getragen haben, für Herrn
Bebel als ersten Präsidenten des deutschen Reichs-
tages und nachher — in noch größerer Zahl — für
Herrn Scheidemann als ersten Bürgermeister ihre
Stimme abzugeben. Auch aus der Berlutantrag
über die legte Fraktionslösung ist nicht zu erkennen,
daß man für die Ungeeignetheit eines Präsidi-
ums mit Herrn Scheidemann als Mitglied in-
zwischen das rechte Verhältnis gewonnen hat.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Der Wechsel für die Entscheidung
über die Frage sind zwei Artikel der Reichs-
verfassung, nämlich einmal der Artikel 70, in
dem bestimmt wird, daß, insofern die Ausgaben des
Reiches durch eigene Einnahmen nicht gedeckt werden,
sie durch Beiträge der Bundesstaaten aufzubringen sind.

Es kommt weiter in Betracht der Artikel 73 der
Verfassung, nach dem in Fällen eines außer-
ordentlichen Bedürfnisses im Wege der
Reichsreichesgebung die Aufnahme einer Anteile
erfolgen kann. Aus diesem letzten Artikel haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Der Wechsel für die Entscheidung
über die Frage sind zwei Artikel der Reichs-
verfassung, nämlich einmal der Artikel 70, in
dem bestimmt wird, daß, insofern die Ausgaben des
Reiches durch eigene Einnahmen nicht gedeckt werden,
sie durch Beiträge der Bundesstaaten aufzubringen sind.

Es kommt weiter in Betracht der Artikel 73 der
Verfassung, nach dem in Fällen eines außer-
ordentlichen Bedürfnisses im Wege der
Reichsreichesgebung die Aufnahme einer Anteile
erfolgen kann. Aus diesem letzten Artikel haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reiches zum Schuldenmachen
erteilt.

Die Deputationsmitglieder haben nun
finanziell mit weitem Gewissen die unbegrenzte
Berechtigung des Reich